

Aufnahmekriterien von gemeindefremden Kindern in Haaner Kindertageseinrichtungen

Folgendes wurde am 25. Januar 2016 mit allen Mitgliedern der AG § 78 als freiwillige Selbstverpflichtung der Träger zur Aufnahme Auswärtiger in Haaner Kindertageseinrichtungen verabschiedet:

- Vorrangig werden in allen Einrichtungen Kinder mit Haaner Wohnsitz berücksichtigt.

Unter Klärung folgender Kriterien kann es dennoch zu einer Aufnahme ortsfremder Kinder kommen:

- Wenn eine besondere kommunale Anbindung besteht (z.B. durch betreuende Großeltern; Geschwisterkinder, die eine Haaner Schule besuchen; Tageseltern, die eine Randzeitenbetreuung sicherstellen usw.).
- Auf Wunsch der Eltern verbleiben die Kinder bei Umzug in eine andere Kommune in der Einrichtung.
- Kinder von MitarbeiterInnen.
- Wenn der Wohnort der Familien in direkter Nachbarschaft zu der Ortsgrenze Haan liegt (z.B. Mettmann Diepensiepen, Solingen Sonnenschein, Wuppertal Westring usw.).
- Wenn der Arbeitsplatz der Eltern bzw. eines Elternteils in Haan ist.
- Wenn ein Kind vorher in einer ähnlich ausgerichteten Einrichtung war (z.B. Waldorf, konfessionelle Einrichtungen).
- Wenn soziale Gründe für eine Aufnahme ortsfremder Kinder sprechen (hier wird der Einzelfall mit dem Jugendamt der Stadt Haan erörtert).

Anmerkung:

Der Waldorfkindergarten Haan wird in der Bedarfsplanung der Stadt Haan mit einer Quote von maximal 15 Plätzen für auswärtige Kinder berücksichtigt. Damit kommt die Jugendhilfeplanung dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 SGB VIII nach. Es wird aber auch bei diesem Träger in beiden Häusern - trotz Sondervereinbarung - ein genereller Vorrang von Haaner Kindern berücksichtigt.


Hildegard Schröder
Vorsitzende der AG § 78